



Bestattungs- und Friedhofreglement

Totalrevision 2025

Genehmigungsexemplar

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Geltungsbereich	3
Einheimisch / auswärtig	3
Ökologie	3
Andere Sitten und Gebräuche	3
Zuständigkeit	3
Vollzugorgane	3
Gemeinderat	4
Ressortvorsteher Bau und Betriebe	4
Friedhofgärtner	4
Gemeindeverwaltung	4
Friedhof	5
Aufgabenerfüllung durch Dritte; Unterhalt und Betrieb der Friedhofanlage	5
Friedhofruhe	5
Abteilungen	5
Grabgestaltung	5
Grabmal	6
Grabmalgesuch	6
Masse der Grabmäler	6
Materialien für Grabmäler	6
Setzen der Grabmäler	6
Instandstellung von Grabmälern	7
Bestattung, Ruhedauer und Aufhebung	7
Art der Grabstätten	7
Aufhebung	7
Aufbahrung	7
Finanzierung	7
Gebühren	7
Unentgeltliches Grab	7
Bestattungskosten / unentgeltliche Bestattung	7
Straf- und Schlussbestimmungen	8
Haftungsausschluss	8
Inkrafttreten	8
Übergangs- und Schlussbestimmungen	8

Gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZstV; SR 211.112.2)
- b) die kantonale Zivilstandsverordnung vom 3. November 2021 (KZStV; BSG 212.121)
- c) die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (BestV; BSG 811.811)
- d) das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- e) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- f) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Leuzigen vom 5. Dezember 2018 (OgR)

wird folgendes Reglement erlassen:

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich**Art. 1**

¹ Dieses Reglement ordnet die Aufgaben der Gemeinde Leuzigen im Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Das Bestattungs- und Friedhofswesen umfasst die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofs Leuzigen.

³ Bei Funktionsbezeichnungen sind immer Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

⁴ Als Angehörige im Sinne dieses Reglements gelten die Erben der verstorbenen Person und ihre Rechtsnachfolger.

Einheimisch / auswärtig**Art. 2**

¹ Als Einheimische gelten Personen, die in der Gemeinde Leuzigen schriftenpolizeilich angemeldet sind oder ihr Leben überwiegend in der Gemeinde Leuzigen verbracht hat und ihren Wohnsitz aus Alters- oder Pflegegründen in eine andere Gemeinde verlegen musste (Altersresidenz, Wohnsitznahme bei betreuenden Angehörigen).

² Alle anderen Personen gelten als auswärtig.

Ökologie**Art. 3**

Der Friedhof ist umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten.

Andere Sitten und Gebräuche**Art. 4**

Im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung sind auf dem Friedhof verschiedene Arten von Beisetzungen und Gestaltungen zulässig. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht verletzt werden. Der Gemeinderat kann für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Abteilungen schaffen.

Zuständigkeit

Vollzugorgane**Art. 5**

Der Vollzug des Reglements obliegt

- a) dem Gemeinderat

- b) dem Ressortvorsteher Bau und Betriebe
- c) dem Friedhofgärtner
- d) der Gemeindeverwaltung

Gemeinderat

Art. 6

¹ Der Gemeinderat führt die unmittelbare Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Der Gemeinderat

- behandelt alle rechtsverbindlichen Geschäfte, namentlich die Genehmigung von Arbeitsverträgen mit Dritten,
- erlässt Verfügungen, soweit nicht ein anderes Vollzugsorgan zuständig ist,
- erlässt die Verordnung zu diesem Reglement,
- genehmigt die Pflichtenhefte für die Funktionäre und die Arbeitsverträge mit Dritten,
- entscheidet über die Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie der Gemeinschaftsgräber,
- entscheidet über Gesuche zur Übernahme der Bestattungskosten einer würdigen Bestattung.

Ressortvorsteher Bau und Betriebe

Art. 7

¹ Der Ressortvorsteher Bau und Betriebe leitet das Bestattungs- und Friedhofswesen und ist verantwortlich für die Überwachung und den Vollzug der in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen. Er hat im Rahmen dieses Reglements selbständige Entscheidungsbefugnisse und erlässt die in seinen Bereich fallenden Verfügungen.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung der Bewilligung für Grabbepflanzung und Grabmalgestaltung,
- b) die Festlegung der Gestaltung und Lage der Grab- und Urnenfelder in Form eines Gestaltungsplans,
- c) die Ausarbeitung von Arbeitsverträgen und Pflichtenhefte, namentlich mit einem Friedhofgärtner oder einer Unternehmung für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage, mit Antragstellung an den Gemeinderat,
- d) die Aufsicht über die Arbeiten und Funktionäre. Dabei kommt ihm ein Weisungsrecht zu.

³ Der Ressortvorsteher Bau und Betriebe verfügt über das im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen genehmigte Budget.

Friedhofgärtner

Art. 8

Der Friedhofgärtner untersteht dem Ressortvorsteher Bau und Betriebe und hat die Aufgaben des in Artikel 6 erwähnten Pflichtenhefts zu befolgen.

Gemeindeverwaltung

Art. 9

¹ Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Administration. Sie ist zuständig für die Vorbereitung der im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesen zu erlassenden Verfügungen.

² Der Gemeindeverwaltung obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme der Todesmeldungen und der Ausstellung der Bestattungsbewilligungen,
- b) Festlegen einer Feier zur Gräber-Aufhebung in Absprache mit dem Pfarramt,
- c) weitere in diesem Reglement zugewiesene Aufgaben.

Friedhof

Aufgabenerfüllung durch Dritte; Unterhalt und Betrieb der Friedhofanlage

Art. 10

¹ Die Gemeinde kann einen Dritten ausserhalb der Verwaltung mit der Aufgabenerfüllung des Betriebs und des ordentlichen Unterhalts der gesamten Friedhofanlage betrauen.

² Der Leistungsauftrag wird in einem Vertrag geregelt.

³ Die Erfüllung dieser Aufgabe geschieht unter der Verantwortung der Gemeinde, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Unternehmung und genehmigt den entsprechenden Vertrag.

⁵ Der bauliche Unterhalt der Anlagen (Aufbahrungshalle, Einfriedung etc.) ist Aufgabe der Gemeinde, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Friedhofruhe

Art. 11

¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist der Bevölkerung frei zugänglich.

² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.

³ Der Friedhofgärtner und die Gemeindeverwaltung sind befugt, die Friedhofordnung durchzusetzen.

⁴ Der Gemeinderat kann durch Verordnung die Öffnungszeiten einschränken und weitere Nutzungsvorschriften festlegen.

Abteilungen

Art. 12

¹ Der Friedhof ist in folgende Abteilungen unterteilt:

- a) Urnengräber
- b) Erdbestattungsgräber

² Die verstorbenen Personen sind in den entsprechenden Abteilungen nach Wunsch zu bestatten. Beim Fehlen von Hinweisen auf den letzten Willen entscheiden die Angehörigen über die Bestattungsform.

³ Der Gemeinderat regelt die näheren Bestimmungen durch Verordnung.

Grabgestaltung

Art. 13

¹ Der Friedhofgärtner besorgt den allgemeinen Unterhalt auf dem Friedhofareal, die Planierung und die Randbepflanzung der Gräber und den Unterhalt der Gemeinschaftsgräber.

² Die Angehörigen bestatteter Personen sind für die Grabgestaltung verantwortlich.

³ Gräber, die von den Angehörigen nicht oder nicht gemäss den Vorgaben dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen unterhalten werden und für die kein Bepflanzungsauftrag besteht, werden nach vorheriger schriftlicher Mahnung vom Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen einfach und dauerhaft begrünt.

³ Der Gemeinderat regelt die näheren Bestimmungen durch Verordnung.

Grabmal

Art. 14

Jedes Grab kann mit einem individuellen Grabmal versehen werden.

Grabmalgesuch

Art. 15

¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch einzureichen. Dieses muss enthalten:

- Gut leserliche Zeichnung mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1 : 10,
- die genauen Masse,
- Materialangabe und Bearbeitung,
- Name des Auftraggebers und Herstellers,
- Grabnummer.

Masse der Grabmäler

Art. 16

¹ Die zulässigen Höchstmasse der Grabmäler betragen

	Höhe/Länge	Breite	Dicke
Für Erwachsene	110 cm	65 cm	12 – 20 cm
Für Kinder bis 12j.	75 cm	40 cm	12 cm
Urnengrab	80 cm	50 cm	12 – 20 cm

² Ein Grabmal, welches diesen Anforderungen nicht entspricht, darf nicht aufgestellt werden.

³ Die angegebenen minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz oder Schmiedeeisen.

⁴ Die Höhe der Grabmäler wird ab Weghöhe gemessen.

Materialien für Grabmäler

Art. 17

Gestattete Materialien sind Stein, Schmiedeeisen und Holz.

Nicht verwendet werden dürfen:

- Auffällig gefärbte Kunststeine
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe
- Fotografien grösser als 10 x 10 cm
- Porzellan, Glas, Emaille

Setzen der Grabmäler

Art. 18

Vor dem Setzen der Grabmäler muss der Friedhofgärtner informiert werden. Bei Urnengräbern darf der Grabstein sofort, bei Erdbestattungen (Sarggräber) nicht vor zwölf Monaten gesetzt werden. Nach beendeter Arbeit muss das Grab wieder instand gestellt werden.

Instandstellung von
Grabmälern

Art. 19

Grabmäler, die nicht den Vorgaben dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen entsprechen oder beschädigt sind, werden nach vorheriger schriftlicher Mahnung vom Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen entfernt oder instand gestellt.

Bestattung, Ruhedauer und Aufhebung

Art der Grabstätten

Art. 20

¹ Die Art der Grabstätten richtet sich nach Artikel 12. Die Beisetzung von Urnen in bestehenden Urnen- und Erdbestattungsgräbern ist gestattet.

² Das Zerstreuen der Asche innerhalb des Friedhofareals ist nicht zulässig.

Aufhebung

Art. 21

¹ Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeinderat die Aufhebung verfügen.

² Die Verfügung ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

³ Werden innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung die Grabmäler, Einfassungen und Pflanzen nicht entfernt, so entfernt der Friedhofgärtner die Grabstätten.

⁴ Angehörige werden, sofern ihre Adressen bekannt sind, direkt informiert.

Bewilligungspflicht
Grabmal

Art. 22

Für die Errichtung, Umgestaltung und Versetzung von Grabmälern ist eine Bewilligung erforderlich.

Aufbahrung

Art. 23

Zur Aufbahrung der verstorbenen Person steht die Aufbahrungshalle der Gemeinde zur Verfügung.

Finanzierung

Gebühren

Art. 24

Die Gemeinde Leuzigen erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Friedhofs- und Bestattungswesen unter Vorbehalt der Unentgeltlichkeit gemäss Art. 26 Gebühren.

Unentgeltliches Grab

Art. 25

Die Gemeinde stellt einheimischen Personen (gemäss Art. 2) einen Grabplatz auf dem Friedhof unentgeltlich zur Verfügung.

Bestattungskosten /
unentgeltliche Bestattung

Art. 26

¹ Die verstorbene Person, ihr Nachlass, die Erben oder auftraggebende Dritte haben für die Bestattungskosten aufzukommen.

² Verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Ge-

- meinde haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn
- a) die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
 - b) keine Erben vorhanden sind oder diese durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden,
 - c) nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen.

³ Die Gemeinde kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen.

⁴ Die unentgeltliche Bestattung umfasst die minimalen Aufwendungen des Bestattungsinstituts sowie eine einfache Erdbestattung oder eine Feuerbestattung in Sargreihengräbern oder im Gemeinschaftsgrab.

⁵ Die unentgeltliche Bestattung darf den Betrag von CHF 2'500.00 nicht übersteigen.

⁶ Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen.

Straf- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 27

¹ Die Gemeinde Leuzigen haftet nicht für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände einschliesslich Pflanzen und Grabmäler und leistet keinen Ersatz.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, die durch seine Funktionäre verursacht werden.

Inkrafttreten

Art. 28

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Übergangs- und
Schlussbestimmungen

Art. 29

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 9. Juni 2015 aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Leuzigen haben das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement an der Gemeindeversammlung vom.....genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN

Gemeindepräsident Gemeindeverwalterin

Daniel Baumann

Karin Rufer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Büren und Umgebung vom publiziert.

Leuzigen,

Gemeindeverwalterin

Karin Rufer